

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 78

46. Jahrgang

25. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 527/2003 des Rates vom 17. März 2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren** 1
- Verordnung (EG) Nr. 528/2003 der Kommission vom 24. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 529/2003 der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1279/98, (EG) Nr. 1128/1999, (EG) Nr. 1247/1999 und (EG) Nr. 140/2003 hinsichtlich bestimmter Zollkontingente für einige Erzeugnisse des Rindfleischsektors aus Rumänien** 5
- ★ **Richtlinie 2003/21/EG der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft** 8
- ★ **Richtlinie 2003/22/EG der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** 10

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/203/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 20. März 2003 zur harmonisierten Gewährung des öffentlichen Funk-LAN-Zugangs zu öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/204/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/569/EG zwecks der Aufnahme von Betrieben in Ungarn, Slowenien und der Slowakischen Republik in die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 832)** 14

Europäische Zentralbank

2003/205/EG:

- * **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2003/4)** 16

2003/206/EG:

- * **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Anwendung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktionen von Euro-Banknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2003/5)** 20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 527/2003 DES RATES**vom 17. März 2003**

zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argentinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 enthält die Möglichkeit, Ausnahmen für eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, die Gegenstand von önologischen Verfahren waren, die in der Gemeinschaftsregelung nicht zugelassen sind.
- (2) Im Hoheitsgebiet Argentiniens erzeugte Weine können durch Zusatz von Apfelsäure gesäuert werden, wobei dieses önologische Verfahren in der Gemeinschaftsregelung nicht zugelassen ist.
- (3) Zwischen der durch die Kommission vertretenen Gemeinschaft und Argentinien werden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Wein derzeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen betreffen insbesondere die jeweiligen önologischen Verfahren der beiden Vertragsparteien sowie den Schutz der geografischen Angaben.
- (4) Zur Erleichterung des Ablaufs dieser Verhandlungen sollte übergangsweise — bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. September 2003 — eine Ausnahme vorgesehen werden, die den Zusatz von Apfelsäure zu im Hoheitsgebiet Argentiniens erzeugten und in die Gemeinschaft eingeführten Weinen erlaubt.
- (5) Da sich bereits argentinischer Wein, der Apfelsäure enthält, im Gemeinschaftsgebiet befindet, sollte die Ausnahmeregelung auf diese Weine erstreckt werden —

Artikel 1

(1) In Abweichung von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21, 2204 29 und 2204 30 10, die aus im Hoheitsgebiet Argentiniens geernteten und zu Wein verarbeiteten Trauben gewonnen wurden und denen bei der Gewinnung möglicherweise Apfelsäure nach den Vorschriften Argentiniens zugesetzt worden ist, in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Diese Genehmigung gilt jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Abkommens, das aus den Verhandlungen mit Argentinien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Weinhandel hervorgeht und das insbesondere die önologischen Verfahren und den Schutz geografischer Angaben betrifft; sie gilt längstens bis zum 30. September 2003.

Die Genehmigung gilt auch für die in diesem Absatz genannten argentinischen Weine, die ab dem 1. Januar 2001 in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbieten oder die Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von Wein aus im Hoheitsgebiet Argentiniens nach den dortigen Vorschriften geernteten und zu Wein verarbeiteten Trauben nicht mit der Begründung untersagen, dass dem Wein möglicherweise Apfelsäure zugesetzt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

VERORDNUNG (EG) Nr. 528/2003 DER KOMMISSION
vom 24. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,9
	060	137,3
	204	47,8
	212	116,8
	624	101,8
	999	97,9
0707 00 05	052	128,2
	096	84,2
	204	76,4
	999	96,3
0709 10 00	220	190,1
	999	190,1
0709 90 70	052	98,4
	204	141,8
	999	120,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,4
	204	48,2
	212	50,2
	220	43,1
	600	62,0
	624	63,6
	999	55,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	99,6
	400	99,5
	404	76,6
	508	75,6
	512	77,4
	524	70,3
	528	84,7
	720	82,5
	728	96,2
	999	84,7
	0808 20 50	388
512		62,6
528		63,3
720		43,5
999		59,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 529/2003 DER KOMMISSION
vom 24. März 2003**

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1279/98, (EG) Nr. 1128/1999, (EG) Nr. 1247/1999 und (EG) Nr. 140/2003 hinsichtlich bestimmter Zollkontingente für einige Erzeugnisse des Rindfleischsektors aus Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das mit dem Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft⁽³⁾ genehmigte Protokoll sieht neue Zugeständnisse bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors im Rahmen der durch das Europa-Abkommen eröffneten Zollkontingente vor. Diese Zugeständnisse gelten ab 1. April 2003.

(2) Daher müssen die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000, (EG) Nr. 2851/2000 und (EG) Nr. 1408/2002 für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Rumänien, die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1634/2002⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1634/2002, die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1634/2002, und die Verordnung (EG) Nr. 140/2003 der Kommission vom 27. Januar

2003 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien sowie Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird⁽⁸⁾, mit Wirkung ab 1. April 2003 geändert werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2851/2000 und (EG) Nr. 1408/2002 des Rates sowie dem Beschluss 2003/18/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Polen, die Republik Ungarn sowie Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch.“

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Erzeugnis gemäß Anhang I dieser Verordnung, das im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000 (*), (EG) Nr. 2433/2000 (**), (EG) Nr. 2434/2000 (***), (EG) Nr. 2851/2000 (****) und (EG) Nr. 1408/2002 (*****) des Rates sowie dem Beschluss 2003/18/EG (*****⁸) des Rates festgesetzten Kontingente in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.“

(*) ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

(**) ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

(***) ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

(****) ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

(*****⁸) ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

(*****⁷) ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.“

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

(²) ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

(³) ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

(⁴) ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

(⁵) ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 7.

(⁶) ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 50.

(⁷) ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

(⁸) ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 6.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Bei Buchstabe c) wird Unterabsatz 2 gestrichen.

ii) Es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unter ‚Erzeugnisgruppe‘ im Sinne des Buchstabens c versteht man

— Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in einem der in Anhang I genannten Länder oder

— Erzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 99 51, 0210 99 59 und 0210 99 90 mit Ursprung in Ungarn oder

— Erzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20 und 0210 99 51 mit Ursprung in Rumänien oder

— Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 mit Ursprung in Polen oder

— Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 mit Ursprung in Rumänien.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 tragen der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von KN-Codes:

— 0201, 0202,

— 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 99 51, 0210 99 59, 0210 99 90,

— 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20, 0210 99 51,

— 1602 50.“

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 genannte Menge wird der Zollsatz

— für Tiere mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen um 80 % gesenkt,

— für Tiere mit Ursprung in Polen, Ungarn und Rumänien um 90 % gesenkt.“

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 genannte Menge wird der Zollsatz

— für Tiere mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen um 80 % gesenkt,

— für Tiere mit Ursprung in Polen, Ungarn und Rumänien um 90 % gesenkt.“

Artikel 4

Dem Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 140/2003 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) 50 t Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20 und 0210 99 51 mit Ursprung in Rumänien;“

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Zugeständnisse für die Einfuhr einiger Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern in die Gemeinschaft

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Ursprungsland	Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jahresmenge vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004 (in t)
Ungarn	09.4707	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 655	15 020	1 365
	09.4774	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	frei	1 000	1 100	100
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch				
		0210 20 10 0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
		0210 99 51	Nierenzapfen und Saumfleisch von Rindern				
		0210 99 59 0210 99 90	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
Polen	09.4824	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	19 200	20 800	1 600
		1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, — anders zubereitet oder haltbar gemacht ⁽¹⁾				
Tschechische Republik	09.4623	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 500	3 500	0
Slowakische Republik	09.4624	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 500	3 500	0
Rumänien	09.4753	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	3 500	4 000	0
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	50	100	0
		0206 29 91	Genießbare Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) und Saumfleisch von Rindern, gefroren				
		0210 20 0210 99 51	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) und Saumfleisch von Rindern				
09.4768	1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	250	500	0	
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	250	250	0

⁽¹⁾ Koeffizient für die Umrechnung in Frischfleisch = 2,14.“

RICHTLINIE 2003/21/EG DER KOMMISSION**vom 24. März 2003****zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Anträge Irlands, Italiens, Österreichs, Portugals, Schwedens und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/29/EG ⁽⁴⁾, wurden bestimmte Gebiete Portugals als Schutzgebiete im Hinblick auf *Gonipterus scutellatus* Gyll anerkannt.
- (2) Aus Portugal übermittelte Informationen auf der Grundlage aktualisierter Erhebungen haben gezeigt, dass das Schutzgebiet für *Gonipterus scutellatus* Gyll geändert und auf die Azoren begrenzt werden sollte.
- (3) Aus Irland übermittelte Informationen auf der Grundlage von Erhebungen haben gezeigt, dass *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach) auf irischem Hoheitsgebiet nicht vorkommt.
- (4) Aus dem Vereinigten Königreich übermittelte Informationen auf der Grundlage von Erhebungen haben gezeigt, dass *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach) in Nordirland nicht vorkommt.
- (5) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG wurden Irland, bestimmte Gebiete Italiens und bestimmte Gebiete Österreichs vorläufig und bis zum 31. März 2003 befristet als „Schutzgebiete“ im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt.
- (6) Aus Österreich, Irland und Italien übermittelte Informationen haben gezeigt, dass die vorläufige Anerkennung der Schutzzonen in diesen Ländern im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausnahmsweise nochmals verlängert werden sollte, damit die zuständigen amtlichen Stellen dieser Länder die Informationen über die Verbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. vervollständigen und die Bemühungen um die Tilgung dieses Schadorganismus in den betroffenen Gebieten fortsetzen können.
- (7) Aus Italien übermittelte Informationen haben gezeigt, dass einige Teile der Region Venetien nicht mehr als Schutzzone im Hinblick auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt werden sollten, in denen dieser Schadorganismus nun vorkommt.
- (8) Im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG wurde Schweden vorläufig und bis zum 31. März 2003 befristet als „Schutzzone“ im Hinblick auf „Beet necrotic yellow vein virus“ anerkannt.
- (9) Aus Schweden übermittelte Informationen haben gezeigt, dass bestimmte Gebiete in der Region Skåne nicht mehr als Schutzzone im Hinblick auf „Beet necrotic yellow vein virus“ anerkannt werden sollten, in denen dieser Schadorganismus nun vorkommt. Die vorläufige Anerkennung der Schutzzone für das übrige Schweden sollte ausnahmsweise nochmals verlängert werden, damit die zuständigen amtlichen Stellen Schwedens die Informationen über die Verbreitung des „Beet necrotic yellow vein virus“ vervollständigen und die Bemühungen um die Tilgung dieses Schadorganismus in anderen betroffenen Gebieten fortsetzen können.
- (10) Die Richtlinie 2001/32/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2001/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Schadorganismus gemäß Buchstabe b) Nummer 2 werden die Schutzgebiete für Irland, für Italien (Apulien, Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Lombardei; Trentino-Südtirol: autonome Provinz Bozen; Venetien: ausgenommen die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara in der Provinz Rovigo, und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbana, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza,

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45.⁽³⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 26.

Angiari) und für Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien) bis 31. März 2004 anerkannt.“;

b) In Absatz 3 wird das Datum „31. März 2003“ durch „31. März 2004“ ersetzt.

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. März 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 2001/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a):

i) Die rechte Spalte des Eintrags unter Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Portugal (Azoren)“

ii) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. *Liriomyza bryoniae*
(Kaltenbach)

Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)“

2. Die rechte Spalte des Eintrags unter Buchstabe b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Südtirol: autonome Provinzen Bozen und Trient; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesse Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara in der Provinz Rovigo und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), Österreich (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln)“;

3. Die rechte Spalte des Eintrags unter Buchstabe d) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Dänemark, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Finnland, Schweden (ausgenommen die Gemeinden Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Region Skåne), Vereinigtes Königreich (Nordirland)“.

**RICHTLINIE 2003/22/EG DER KOMMISSION
vom 24. März 2003**

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Informationen Schwedens auf der Grundlage von aktualisierten Erhebungen geht hervor, dass bestimmte Gebiete in der Provinz Skåne nicht mehr als Schutzgebiet hinsichtlich von „Beet necrotic yellow vein virus“ anerkannt sein sollten, da dieser Schadorganismus in diesen Gebieten auftritt.
- (2) Aus Informationen Italiens auf der Grundlage von aktualisierten Erhebungen geht hervor, dass bestimmte Gebiete in der Region Veneto nicht mehr als Schutzgebiet hinsichtlich von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sein sollten, da dieser Schadorganismus in diesen Gebieten auftritt.
- (3) Die Änderungen entsprechen den Anträgen Italiens und Schwedens.
- (4) Die derzeitigen Vorschriften zum Schutz gegen *Tilletia indica* Mitra sind zu ändern, um den neusten Informationen über das Auftreten dieses Schadorganismus in Südafrika Rechnung zu tragen.
- (5) Daher sind die jeweiligen Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. März 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. April 2003 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45.

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil B Buchstabe b) Nummer 1 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„DK, F (Bretagne), IRL, P (Azoren), FIN, S (ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne), UK (Nordirland)“.
2. In Anhang II Teil B Buchstabe b) Nummer 2 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch-Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piedmont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bozen und Trento; Umbrien; Aostatal; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Unterösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“.
3. In Anhang III Teil B Nummer 1 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch-Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piedmont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bozen und Trento; Umbrien; Aostatal; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Unterösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“.
4. In Anhang IV Teil B Nummern 20.1, 20.2, 22, 23, 25, 26, 27.1, 27.2 und 30 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„DK, F (Bretagne), IRL, P (Azoren), FIN, S (ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne), UK (Nordirland)“.
5. In Anhang IV Teil B Nummer 21:
 - a) erhält Buchstabe a) in der mittleren Spalte folgende Fassung:
„a) die Pflanzen aus den Schutzgebieten E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch-Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piedmont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bozen und Trento; Umbrien; Aostatal; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Unterösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“.
 - b) erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch-Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piedmont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Alto Adige: autonome Provinzen Bozen und Trento; Umbrien; Aostatal; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Unterösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“.
6. In Anhang V Teil B Abschnitt I Nummern 1 und 8 wird nach „Pakistan“ das Wort „Südafrika“ eingefügt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 2003

zur harmonisierten Gewährung des öffentlichen Funk-LAN-Zugangs zu öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten in der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/203/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽¹⁾, nachstehend „Rahmenrichtlinie“ genannt, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat vom 15. bis 16. März 2002 in Barcelona sprach sich für die Förderung unterschiedlicher Breitbandplattformen für den Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft aus und betonte die Notwendigkeit, den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste zu vollenden.
- (2) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie gab der Kommunikationsausschuss am 24. Januar 2003 eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (3) Da zur Genehmigung der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste das am wenigsten schwerfällige Genehmigungsverfahren verwandt werden sollte, darf gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽²⁾, nachstehend „Genehmigungsrichtlinie“ genannt, die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 der Richtlinie genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemein Genehmigung abhängig gemacht werden.

- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Genehmigungsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Nutzung von Funkfrequenzen, soweit möglich, vor allem wenn die Gefahr von funktechnischen Störungen unbedeutend ist, nicht von der Erteilung individueller Nutzungsrechte abhängig machen. Außerdem treffen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission ⁽³⁾ keine Maßnahmen oder behalten Maßnahmen bei, die die Zahl der Unternehmen beschränken, welche Dienste erbringen oder Funkfrequenzen nutzen dürfen, sofern diese Maßnahmen nicht nachvollziehbar, angemessen und diskriminierungsfrei sind.

- (5) Gemäß den in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie festgelegten politischen Zielen und regulatorischen Grundsätzen sollten die nationalen Regulierungsbehörden alle angezeigten Maßnahmen treffen, um den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste zu fördern, indem sie die Innovation unterstützen und für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen sorgen. Außerdem sollten die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste auf europäischer Ebene abbauen.

- (6) Lokale Funkdatennetze (Radio Local Area Networks, „Funk-LAN“) werden immer häufiger zur Bereitstellung des drahtlosen Breitbandzugangs zum Internet und zu unternehmensinternen Netzen verwendet, und zwar nicht nur zur privaten, sondern auch zur öffentlichen Nutzung auf Flughäfen, in Bahnhöfen und Einkaufszentren.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁽³⁾ Richtlinie der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

- (7) Die meisten Mitgliedstaaten gestatten bereits den Funk-LAN-Zugang zu öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten auf kommerzieller oder nicht kommerzieller Grundlage. Wegen der Bedeutung von Funk-LAN als alternative Plattform für den Breitbandzugang zu Diensten der Informationsgesellschaft sollte ein harmonisiertes Konzept für die Bereitstellung eines solchen öffentlichen Funk-LAN-Zugangs in der ganzen Gemeinschaft gefördert werden. Dabei ist ein Unterschied zwischen der Bereitstellung von Diensten und der Nutzung von Funkfrequenzen zu machen. Die Bereitstellung des Funk-LAN-Zugangs zu öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten auf kommerzieller Grundlage sollte nach dem am wenigsten schwerfälligen Verfahren gestattet werden, d. h. so weit wie möglich ohne sektorspezifische Auflagen.
- (8) Funk-LAN-Systeme dürfen entweder das Frequenzband von 2400,0-2483,5 MHz (nachfolgend „2,4-GHz-Band“ genannt) oder die Frequenzbänder von 5150-5350 MHz oder von 5470-5725 MHz (nachfolgend „5-GHz-Bänder“ genannt) ganz oder teilweise nutzen. Teile dieser Bänder sind gegenwärtig in bestimmten Mitgliedstaaten vielleicht nicht für Funk-LAN verfügbar. Daher könnte im Rahmen der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽¹⁾ eine weitere Harmonisierung dieser Bänder erforderlich sein.
- (9) Die Gefahr von Störungen zwischen den verschiedenen Nutzern des 2,4-GHz-Bandes und zwischen nebeneinander bestehenden Funk-LAN-Systemen wird von allen Beteiligten anerkannt; solange Funk-LAN-Nutzer keine Störungen für andere mögliche geschützte Nutzer in den gleichen Bändern verursachen, sollte die Nutzung des 2,4-Bandes und der 5-GHz-Bänder weder individuellen Nutzungsrechten noch, soweit dies möglich ist, anderen Anforderungen einer Allgemeingenehmigung als denen unterworfen werden, die nach Ziffer 17 des Anhangs der Genehmigungsrichtlinie gestattet sind. Die Öffnung der 5-GHz-Bänder für öffentliche Funk-LAN-Zugangsdienste würde auch den Druck auf das 2,4-GHz-Band verringern.
- (10) Um die Gefahr störender Interferenzen zu minimieren, können Anforderungen einer Allgemeingenehmigung dann auferlegt werden, wenn sie begründet und angemessen sind. Eine solche Allgemeingenehmigung kann sich auf angemessene Anforderungen im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ⁽²⁾ (F&TEE-Richtlinie) beziehen, die dann mittels der Frequenzentscheidung und der F&TEE-Richtlinie harmonisiert werden können.
- (11) Im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft legt Artikel 8 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie den Grundsatz der technologisch neutralen Regulierung fest,

so dass es keine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Funk-LAN-Techniken geben darf, die den Zugang zu Kommunikationsnetzen und -diensten ermöglichen.

- (12) Bezüglich der Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen und privaten Grundstücken durch die Anbieter öffentlicher Funk-LAN-Dienste sind die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags sowie, soweit relevant, die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zu beachten.
- (13) Sicherheit und Vertraulichkeit werden derzeit durch Artikel 4 und 5 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽³⁾ geregelt. Mit der kommenden Aufhebung dieser Richtlinie werden diese Bestimmungen mit Wirkung vom 1. November 2003 durch Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ⁽⁴⁾ ersetzt —

EMPFEHLT:

1. Bei der Anwendung der Maßnahmen, die notwendig sind, um den Richtlinien 2002/20/EG und 2002/21/EG nachzukommen, sollten die Mitgliedstaaten die Bereitstellung des öffentlichen Funk-LAN-Zugangs zu öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten in den verfügbaren 2,4-GHz- und 5-GHz-Bändern so weit wie möglich ohne sektorspezifische Auflagen gestatten und auf jeden Fall nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig machen.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung der verfügbaren 2,4-GHz- oder 5-GHz-Bänder für den Betrieb von Funk-LAN-Systemen nicht von der Erteilung individueller Nutzungsrechte abhängig machen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswahl der von Diensteanbietern zu verwendenden Funk-LAN-Einrichtungen nicht beschränken, sofern diese den Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG entsprechen.
4. Die Mitgliedstaaten sollten den Anforderungen in Artikel 4 und 5 der Richtlinie 97/66/EG und den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG über die Sicherheit und Vertraulichkeit öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste besondere Beachtung schenken.

Brüssel, den 20. März 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/569/EG zwecks der Aufnahme von Betrieben in Ungarn, Slowenien und der Slowakischen Republik in die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 832)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/204/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/569/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/671/EG ⁽⁴⁾, wurden vorläufige Listen der Betriebe in Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Ungarn, Slowenien und die Slowakische Republik haben eine Liste der Wildfleischerzeugnisse erzeugenden Betriebe übermittelt, für die die zuständigen Behörden bescheinigen, dass diese den Gemeinschaftsanforderungen entsprechen.
- (3) Diese Betriebe sind in die mit der Entscheidung 97/569/EG aufgestellten Listen aufzunehmen.
- (4) Da noch keine Stichprobenkontrollen durchgeführt worden sind, gilt für Einfuhren aus diesen Betrieben nicht die geringere Häufigkeit der Warenkontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 95/408/EG.

(5) Die Entscheidung 97/569/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 97/569/EG wird gemäß dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 234 vom 26.8.1997, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 25.

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. In den Teil betreffend Ungarn in Anhang I wird nach Maßgabe der nationalen Referenz folgender Text eingefügt:

„País: **Hungría** — Land: **Ungarn** — Land: **Ungarn** — Χώρα: **Ουγγαρία** — Country: **Hungary** — Pays: **Hongrie** — Paese: **Ungheria** — Land: **Hongarije** — País: **Hungria** — Maa: **Unkari** — Land: **Ungern**

1	2	3	4	5
HU 50	Mavad-Vecsés Vadfeldolgozó Kft	Vecsés	Pest megye	WMP
HU 68	Öreglaki Vadfeldolgozó Kft	Öreglak	Somogy megye	WMP

WMP: Wildfleischerzeugnisse.“

2. In den Teil betreffend Slowenien in Anhang I wird nach Maßgabe der nationalen Referenz folgender Text eingefügt:

„País: **Eslovenia** — Land: **Slovenien** — Land: **Slovenien** — Χώρα: **Σλοβενία** — Country: **Slovenia** — Pays: **Slovénie** — Paese: **Slovenia** — Land: **Slovenië** — País: **Eslovénia** — Maa: **Slovenia** — Land: **Slovenien**

1	2	3	4	5
31	MIP d.d. Salame Tolmin	Tolmin		WMP, 1
747	Droga Izola	Izola		WMP, 1

WMP: Wildfleischerzeugnisse.

- 1: Wildschweinfleisch muss zumindest der in der Entscheidung 97/222/EG für Slowenien vorgesehenen Mindestbehandlung unterzogen werden.“

3. In den Teil betreffend die Slowakische Republik in Anhang I wird nach Maßgabe der nationalen Referenz folgender Text eingefügt:

„País: **República Eslovaca** — Land: **Slovakiet** — Land: **Slowakische Republik** — Χώρα: **Σλοβακική Δημοκρατία** — Country: **Slovak Republic** — Pays: **Slovaquie** — Paese: **Repubblica Slovacca** — Land: **Slowakije** — País: **República Eslovaca** — Maa: **Slovakian Tasavalta** — Land: **Slovakien**

1	2	3	4	5
SK 77	Fons Slovakia spol. s.r.o.	Nové Mesto nad Váhom	Trenčín	WMP, 1

WMP: Wildfleischerzeugnisse.

- 1: Wildschweinfleisch muss zumindest der in der Entscheidung 97/222/EG für die Slowakische Republik vorgesehenen Mindestbehandlung unterzogen werden.“

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. März 2003

über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten

(EZB/2003/4)

(2003/205/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1, sowie auf Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 16 der Satzung sehen vor, dass die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen. Gemäß diesen Artikeln sind die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro⁽¹⁾ setzen die EZB und die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (nachfolgend als „NZBen“ bezeichnet) Euro-Banknoten in Umlauf.
- (2) Das Europäische Währungsinstitut (EWI) leistete die Vorbereitungsarbeiten für die Herstellung und Ausgabe der Euro-Banknoten. Es hat insbesondere bei der Gestaltung der Euro-Banknoten die Erkennbarkeit und Akzeptanz der neuen Euro-Banknotenstückelungen und -merkmale durch die Benutzer erleichtert, indem es den speziellen visuellen und technischen Anforderungen von europäischen Verbänden der Benutzer von Banknoten Rechnung getragen hat.
- (3) Die EZB hat als Rechtsnachfolgerin des EWI das Urheberrecht an den Gestaltungsentwürfen der Euro-Banknoten, das ursprünglich das EWI innehatte. Bei Reproduktionen, die unter Verletzung des Urheberrechts an den Gestaltungsentwürfen der Euro-Banknoten erstellt oder verbreitet werden, wie z. B. Reproduktionen, die möglicherweise negative Auswirkungen auf das Ansehen der Euro-Banknoten haben, können die EZB und die NZBen, die für die EZB handeln, das Urheberrecht der EZB geltend machen.
- (4) Das Recht der EZB und der NZBen zur Ausgabe von Euro-Banknoten umfasst die Befugnis, alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel zu ergreifen. Die EZB sollte Maßnahmen zur Erreichung eines Mindest-

schutzniveaus in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit echte Euro-Banknoten von Reproduktionen unterscheiden kann. Es bedarf deshalb der Festlegung einheitlicher Regeln, wonach die Reproduktion von Euro-Banknoten erlaubt ist.

- (5) Die Anwendung von strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von solchen, die die Geldfälschung betreffen, sollte von den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unberührt bleiben.
- (6) Reproduktionen von Euro-Banknoten in elektronischer Form sind nur dann rechtmäßig, wenn ihre Hersteller ausreichende technische Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Ausdrücke dieser elektronischen Reproduktionen gemacht werden, die die Öffentlichkeit mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte.
- (7) Die Befugnis, Maßnahmen zum Schutz der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel zu ergreifen, umfasst die Befugnis, einheitliche Regeln für den Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten durch die NZBen zu schaffen. Nach diesen Regeln werden bestimmte Kategorien von Euro-Banknoten festgelegt, die von den NZBen einbehalten werden sollten, wenn sie ihnen zum Umtausch vorgelegt werden.
- (8) Der Teil der ursprünglichen Euro-Banknote, der vorgelegt werden muss, um umgetauscht werden zu können, unterliegt bestimmten Mindestmaßanforderungen. Um Maßverzerrungen bei z. B. durch Schrumpfen beschädigten Euro-Banknoten zu vermeiden, sollten die Maße in Prozent der Oberfläche der ursprünglichen Banknote vor ihrer Beschädigung angegeben werden.
- (9) Wenn diejenigen, die gewerbsmäßig mit Banknoten umgehen, den Umtausch von durch die Verwendung von Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigten Euro-Banknoten bei den NZBen beantragen, ist es angemessen, dass die NZBen von Letzteren zur Entschädigung für die beim Umtausch dieser Euro-Banknoten durchgeführten Untersuchungen eine Gebühr erheben. Eine solche Gebühr bezweckt, die richtige Handhabung von Diebstahlschutzvorrichtungen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

- (10) Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Euro-Banknoten infolge eines versuchten oder vollendeten Raubes oder Diebstahls beschädigt wurden. Zur Vermeidung geringfügiger Gebühren wird die Gebühr nur erhoben, wenn eine Mindestzahl schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten zum Umtausch vorgelegt wird.
- (11) Eine größere Anzahl durch die Verwendung von Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigter Euro-Banknoten sollte in Päckchen, die eine Mindestzahl Banknoten enthalten, zum Umtausch vorgelegt werden.
- (12) Das ausschließliche Recht der EZB, die Ausgabe von Euro-Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen, umfasst die Befugnis, Euro-Banknoten einzuziehen und einheitliche Regeln für den Einzug von Euro-Banknoten durch die EZB und die NZBen festzulegen.
- (13) Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich, den Beschluss EZB/2001/7 vom 30. August 2001 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss EZB/2001/14 ⁽²⁾, neu zu fassen und in den Vorschriften über die Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten die Aufgaben der EZB und der NZBen transparenter zu machen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Stückelungen und Merkmale

(1) Die erste Serie der Euro-Banknoten umfasst sieben Stückelungen von fünf Euro bis 500 Euro, auf denen das Thema „Zeitalter und Stile in Europa“ dargestellt wird, und die die folgenden Grundmerkmale erfüllen:

Nennwert (EUR)	Abmessungen	Hauptfarbe	Gestaltungsmotiv
5	120 × 62 mm	Grau	Klassik
10	127 × 67 mm	Rot	Romanik
20	133 × 72 mm	Blau	Gotik
50	140 × 77 mm	Orange	Renaissance
100	147 × 82 mm	Grün	Barock und Rokoko
200	153 × 82 mm	Gelblich braun	Eisen- und Glasarchitektur
500	160 × 82 mm	Lila	Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts

(2) Auf den sieben Stückelungen der Euro-Banknotenserie werden auf der Vorderseite (Rekto) Tore und Fenster und auf der Rückseite (Verso) Brücken dargestellt. Die Abbildungen auf

den sieben Stückelungen sind alle typisch für die zuvor genannten kunsthistorischen Epochen in Europa. Weitere Gestaltungselemente der Banknotentwürfe sind das Symbol der Europäischen Union, die Währungsbezeichnung in lateinischer und griechischer Schrift, die Abkürzung der EZB in den offiziellen Sprachvarianten, das Zeichen © als Hinweis auf das Urheberrecht der EZB und die Unterschrift des Präsidenten der EZB.

Artikel 2

Vorschriften über die Reproduktion von Euro-Banknoten

(1) Eine „Reproduktion“ ist jede körperliche oder nicht körperliche Abbildung, in der eine Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1 vollständig oder teilweise bzw. Teile ihrer einzelnen Gestaltungselemente verwendet werden, wie z. B. Farben, Abmessungen, Buchstaben oder Symbole, und die Ähnlichkeit mit einer Euro-Banknote haben könnte oder allgemein den Eindruck einer Euro-Banknote erwecken könnte, und zwar unabhängig

- von der Größe der Abbildung;
- von den für ihre Herstellung verwendeten Materialien oder den dafür eingesetzten Verfahren;
- davon, ob der Abbildung Elemente oder Illustrationen hinzugefügt wurden, die nicht von Banknoten stammen, oder
- davon, ob Gestaltungselemente der Euro-Banknoten, wie z. B. Buchstaben oder Symbole, verändert wurden.

(2) Reproduktionen, die die Öffentlichkeit mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte, gelten als unrechtmäßig.

(3) Reproduktionen, die den folgenden Kriterien entsprechen, gelten als rechtmäßig, da bei ihnen nicht die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit sie mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte:

- einseitige Reproduktionen einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite mindestens 125 % oder höchstens 75 % der Abmessungen der jeweiligen Banknote im Sinne von Artikel 1 betragen;
- beidseitige Reproduktionen einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite mindestens 200 % oder höchstens 50 % der Abmessungen der jeweiligen Banknote im Sinne von Artikel 1 betragen;
- Reproduktionen einzelner Gestaltungselemente einer Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1, wenn ein solches Gestaltungselement nicht auf einem Hintergrund erscheint, der einer Banknote ähnelt;
- einseitige Reproduktionen, auf denen nur ein Teil der Vorder- oder Rückseite einer Euro-Banknote erscheint, wenn dessen Größe weniger als ein Drittel der ursprünglichen Vorder- oder Rückseite der Euro-Banknote im Sinne von Artikel 1 ausmacht;

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 31.8.2001, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2002, S. 26.

- e) Reproduktionen, die aus einem Material bestehen, das sich eindeutig von Papier unterscheidet und deutlich anders aussieht als das zur Herstellung von Banknoten verwendete Material, oder
- f) nicht körperliche Reproduktionen, die elektronisch auf Websites, drahtgebunden oder drahtlos oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, wodurch diese nicht körperlichen Reproduktionen der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, wenn
- auf der Reproduktion das Wort „SPECIMEN“ in der Schriftart „Arial“ oder einer der Schriftart „Arial“ ähnlichen Schriftart quer gedruckt ist und die Abmessungen des Wortes „SPECIMEN“ mindestens 75 % der Länge und 15 % der Breite der Reproduktion betragen und das Wort „SPECIMEN“ eine undurchsichtige (opake) Farbe hat, die einen Kontrast zur Hauptfarbe der jeweiligen Euro-Banknote im Sinne des Artikels 1 bildet, und
 - die Auflösung der elektronischen Reproduktion in Originalgröße 72 Punkte pro Inch nicht überschreitet.
- (4) Soweit Reproduktionen, die nicht den Kriterien des Absatzes 3 entsprechen, von der Öffentlichkeit nicht mit echten Euro-Banknoten im Sinne von Artikel 1 verwechselt werden können, bestätigen die EZB und die NZBen auf schriftlichen Antrag, dass diese Reproduktionen ebenfalls rechtmäßig sind. Wenn eine Reproduktion lediglich auf dem Staatsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats hergestellt wird, müssen die genannten Anträge an die NZB des betreffenden Mitgliedstaats gerichtet werden. In allen übrigen Fällen müssen diese Anträge an die EZB gerichtet werden.
- (5) Die Vorschriften über die Reproduktion gelten auch für Euro-Banknoten, die gemäß diesem Beschluss eingezogen wurden oder ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben.

Artikel 3

Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten

- (1) Die NZBen tauschen schadhafte oder beschädigte echte Euro-Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, auf Antrag und unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen um,
- a) wenn mehr als 50 % einer Banknote vorgelegt wird, oder
 - b) wenn 50 % oder weniger als 50 % einer Banknote vorgelegt wird und der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die fehlenden Teile vernichtet wurden.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen für den Umtausch schadhafter oder beschädigter, als gesetzliches Zahlungsmittel geltender Euro-Banknoten:
- a) bei Zweifeln über das Eigentum des Antragstellers an den Banknoten oder über die Echtheit der Banknoten muss der Antragsteller einen Nachweis seiner Identität erbringen;
 - b) bei Einreichung verfärbter, verunreinigter oder imprägnierter Banknoten muss der Antragsteller eine schriftliche Erklärung über die Art der Verfärbung, Verunreinigung oder Imprägnierung abgeben;

- c) wenn Euro-Banknoten durch die Aktivierung von Diebstahlschutzvorrichtungen verfärbt wurden und von denjenigen eingereicht werden, die gewerbsmäßig mit Banknoten umgehen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, müssen Letztere eine schriftliche Stellungnahme zur Ursache und Art der Neutralisation einreichen;
 - d) wenn eine größere Anzahl Euro-Banknoten durch die Verwendung von Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigt wurde, müssen diese in Päckchen von jeweils 100 Banknoten vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass die vorgelegte Anzahl Banknoten zur Erstellung solcher Päckchen ausreicht.
- (3) Ungeachtet des Vorstehenden gilt Folgendes:
- a) Wenn die NZBen wissen oder ausreichende Gründe zur Annahme haben, dass die Beschädigung der Euro-Banknoten vorsätzlich herbeigeführt wurde, verweigern sie den Umtausch der Euro-Banknoten und behalten diese ein, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Banknoten wieder in Umlauf gelangen bzw. dass der Antragsteller diese bei einer anderen NZB zum Umtausch vorlegt. Die NZBen tauschen die schadhafte oder beschädigten Euro-Banknoten jedoch um, wenn sie wissen oder ausreichende Gründe zur Annahme haben, dass der Antragsteller gutgläubig ist, oder wenn der Antragsteller seine Gutgläubigkeit nachweisen kann. Bei Euro-Banknoten, die nur in geringem Maße schadhaft oder beschädigt sind, z. B. bei mit Beschriftungen, Zahlen oder kurzen Sätzen versehenen Banknoten, ist in der Regel nicht anzunehmen, dass die Beschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde.
 - b) Wenn die NZBen wissen oder ausreichende Gründe zur Annahme haben, dass eine strafbare Handlung vorliegt, verweigern sie den Umtausch der schadhafte oder beschädigten Euro-Banknoten, behalten diese gegen Empfangsbestätigung als Beweismittel ein und übergeben sie an die zuständigen Behörden zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen oder zur Einbringung in laufende strafrechtliche Ermittlungen. Wenn die zuständigen Behörden keine anderweitige Entscheidung treffen, werden die Banknoten dem Antragsteller nach Abschluss der Ermittlungen zurückgegeben und können anschließend zum Umtausch vorgelegt werden.

Artikel 4

Festlegung einer Gebühr für den Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten

- (1) Die NZBen erheben von denjenigen, die gewerbsmäßig mit Banknoten umgehen, eine Gebühr, wenn Letztere gemäß Artikel 3 bei den NZBen den Umtausch von als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Euro-Banknoten beantragen, die durch die Verwendung von Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigt wurden.
- (2) Die Gebühr beträgt 10 Cent für jede schadhafte oder beschädigte Euro-Banknote.
- (3) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn mindestens 100 schadhafte oder beschädigte Euro-Banknoten umgetauscht werden. Die Gebühr wird für sämtliche umgetauschten Banknoten erhoben.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

(4) Es wird keine Gebühr für den Umtausch erhoben, wenn die Euro-Banknoten im Zusammenhang mit einem versuchten oder vollendeten Raub oder Diebstahl beschädigt wurden.

Artikel 5

Einzug von Euro-Banknoten

Der Einzug einer Euro-Banknotenstückelung oder -serie wird durch einen Beschluss des EZB-Rates geregelt, der zur allgemeinen Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in anderen Medien veröffentlicht wird. Der Beschluss enthält Mindestangaben über Folgendes:

- die Euro-Banknotenstückelung oder -serie, die aus dem Umlauf genommen werden soll;
- den Zeitraum, in dem der Umtausch erfolgt;
- den Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Euro-Banknotenstückelung oder -serie ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verliert, und

— die Behandlung von Euro-Banknoten, die nach Ablauf der Umtauschfrist und/oder nach Verlust ihrer Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel eingereicht werden.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beschlüsse EZB/2001/7 und EZB/2001/14 werden aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die Beschlüsse EZB/1998/6 ⁽¹⁾, EZB/1999/2 ⁽²⁾, EZB/2001/7 und EZB/2001/14 gelten als Verweisungen auf den vorliegenden Beschluss.
- (3) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. März 2003.

Im Auftrag des EZB-Rates
Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ Beschluss EZB/1998/6 vom 7. Juli 1998 über die Stückelung, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten, ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 36.

⁽²⁾ Beschluss EZB/1999/2 vom 26. August 1999 zur Änderung des Beschlusses EZB/1998/6 vom 7. Juli 1998 über die Stückelung, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten, ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 29.

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. März 2003

über die Anwendung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktionen von Euro-Banknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten

(EZB/2003/5)

(2003/206/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1,

gestützt auf die Artikel 12.1, 14.3 und 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

gestützt auf den Beschluss EZB/2003/4 vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 7. Juli 1998 über bestimmte Vorschriften für Euro-Banknoten in der geänderten Fassung vom 26. August 1999 (EZB/1999/3) ⁽²⁾ regelt die Geltendmachung des Urheberrechts der Europäischen Zentralbank (EZB) an den Euro-Banknoten.
- (2) Die Bestimmungen über die Geltendmachung des Urheberrechts der EZB müssen überarbeitet und um umfassende Regeln und Verfahren ergänzt werden, die den Schutz von Euro-Banknoten vor unerlaubten Reproduktionen sicherstellen.
- (3) Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 16 der Satzung sehen vor, dass die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Euro-Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen. Gemäß diesen Artikeln sind die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽³⁾ setzen die EZB und die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (nachfolgend als „NZBen“ bezeichnet) Euro-Banknoten in Umlauf. Das Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten zu genehmigen, umfasst die Befugnis, Maßnahmen zum Schutz der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel zu ergreifen sowie ein Mindestschutzniveau in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schaffen. Wenn keine Gefahr besteht, dass Reproduktionen von Euro-Banknoten mit echten Euro-Banknoten verwechselt werden könnten, sollten diese Reproduktionen jedoch erlaubt sein. Zur Vermeidung einer solchen Verwechslungsgefahr sieht der Beschluss EZB/2003/4 einheitliche Regeln über die Reproduktion von Euro-Banknoten vor.
- (4) Die genannten Regeln über die Reproduktion von Euro-Banknoten und das Urheberrecht der EZB an den Euro-Banknoten müssen in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NZBen und, wenn dies angemessen ist,

zwischen diesen und den zuständigen nationalen Behörden angewandt und geltend gemacht werden. Nationale strafrechtliche Bestimmungen, die die Herstellung, Verbreitung oder den Besitz von Reproduktionen von Euro-Banknoten verbieten, bei denen die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit sie mit echten Euro-Banknoten verwechseln könnte, bleiben von diesen Regeln unberührt. In diesem Zusammenhang ist es angemessen, dass die EZB die NZBen in Anspruch nimmt, um unerlaubte Reproduktionen von Euro-Banknoten zu verhindern oder Maßnahmen gegen solche Reproduktionen zu treffen. In jedem Fall sollte die Anwendung von strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von solchen, die die Geldfälschung betreffen, von den Vorschriften der vorliegenden Leitlinie unberührt bleiben.

- (5) Als zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel bemühen sich die EZB und die NZBen um eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse der EZB, die Bestimmungen über die Reproduktion von Euro-Banknoten zum Gegenstand haben. Diese Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Veröffentlichung solcher Beschlüsse in den nationalen Medien und im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (6) Die im Beschluss EZB/2003/4 enthaltenen Bestimmungen über den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten müssen von den NZBen durchgeführt werden.
- (7) Den NZBen wird die Aufgabe übertragen, alle Beschlüsse der EZB über den Einzug von Euro-Banknotenstückelungen oder -serien in den nationalen Medien bekannt zu geben, um auf diese Weise die Unterrichtung der Öffentlichkeit über solche Beschlüsse weiter zu verbessern.
- (8) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung unerlaubter Reproduktionen

Eine „unerlaubte Reproduktion“ ist jede Reproduktion im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2003/4, die

- a) unrechtmäßig im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses EZB/2003/4 ist, oder
- b) das Urheberrecht der EZB an den Euro-Banknoten verletzt, z. B. dadurch, dass sie sich negativ auf das Ansehen der Euro-Banknoten auswirkt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

Artikel 2

Anwendung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktionen

(1) Wenn eine NZB Kenntnis von einer unerlaubten Reproduktion auf ihrem Staatsgebiet erlangt, fordert sie die unerlaubt handelnde Person durch ein standardisiertes Schreiben der EZB zur Einstellung der Herstellung der unerlaubten Reproduktion auf und wenn dies angemessen erscheint, fordert sie die Person, die im Besitz der unerlaubten Reproduktion ist, zu deren Aushändigung auf. Wenn eine NZB Kenntnis von einer unerlaubten Reproduktion erlangt, die elektronisch auf Websites, drahtgebunden oder drahtlos oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht wird, wodurch die unerlaubte Reproduktion der Öffentlichkeit von Orten oder zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, unterrichtet die NZB die EZB hierüber unverzüglich. Die EZB trifft daraufhin alle möglichen Maßnahmen, um die unerlaubte Reproduktion von dem Ort ihrer elektronischen Speicherung zu entfernen.

(2) Wenn eine unerlaubt handelnde Person einer Aufforderung gemäß Absatz 1 nicht Folge leistet, unterrichtet die jeweilige NZB die EZB hierüber unverzüglich.

(3) Das Direktorium der EZB oder die jeweilige NZB trifft die Entscheidung darüber, ob ein Übertretungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen⁽¹⁾, eingeleitet wird. Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, beraten sich die EZB und die jeweilige NZB, und die NZB teilt der EZB mit, ob ein gesondertes Übertretungsverfahren nach nationalem Strafrecht eingeleitet wurde oder eingeleitet werden kann und ob eine andere angemessene Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen die unerlaubte Reproduktion, z. B. nach Urheberrecht, vorhanden ist. Wenn bereits ein Übertretungsverfahren nach nationalem Strafrecht eingeleitet wurde oder eingeleitet wird oder eine andere angemessene Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen die unerlaubte Reproduktion vorliegt, wird kein Übertretungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 eingeleitet.

(4) Wenn die EZB beschließt, dass ein Übertretungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 eingeleitet wird, kann sie von den NZBen die Durchführung gerichtlicher Verfahren verlangen. In diesem Fall beauftragt sie die jeweiligen NZBen und erteilt ihnen die notwendigen Vollmachten. Die EZB trägt sämtliche Verfahrenskosten. Soweit dies angemessen und möglich ist, stellt die EZB oder stellen ggf. die NZBen sicher, dass die unerlaubten Reproduktionen eingezogen werden.

(5) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden von der EZB selbst getroffen, wenn

- a) die Herkunft der unerlaubten Reproduktion nicht in angemessener Weise festgestellt werden kann,
- b) die unerlaubte Reproduktion auf dem Staatsgebiet mehrerer teilnehmender Mitgliedstaaten hergestellt wurde oder künftig hergestellt wird, oder
- c) die unerlaubte Reproduktion außerhalb des Staatsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten hergestellt wurde oder künftig hergestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

Artikel 3

Anträge auf Bestätigung der Erlaubtheit von Reproduktionen

(1) Die Behandlung aller Anfragen und Anträge auf Bestätigung, dass eine Reproduktion rechtmäßig im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses EZB/2003/4 ist, erfolgt

- a) für die EZB durch die NZB, auf deren Staatsgebiet die genannten Reproduktionen hergestellt wurden oder künftig hergestellt werden, oder
- b) durch die EZB in den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Fällen.

(2) Die NZBen unterrichten die EZB über alle Antworten, die auf Anträge auf Bestätigung gemäß Absatz 1 erteilt werden. Die EZB sammelt diese Informationen und übermittelt die konsolidierten Informationen über Antworten auf Anträge auf Bestätigung an die NZBen. Die EZB kann die konsolidierten Informationen von Zeit zu Zeit veröffentlichen.

Artikel 4

Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten

(1) Die NZBen führen den Beschluss EZB/2003/4 ordnungsgemäß durch.

(2) Im Rahmen der Durchführung des Beschlusses EZB/2003/4 können die NZBen vorbehaltlich rechtlicher Auflagen alle schadhafte oder beschädigten Euro-Banknoten und alle Teile von solchen Banknoten vernichten, es sei denn, es liegen rechtliche Gründe für deren Erhaltung oder Rückgabe an den Antragsteller vor.

(3) Die NZBen benennen ein Organ oder Gremium, das in den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses EZB/2003/4 genannten Fällen Entscheidungen über den Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten trifft, und unterrichten die EZB hierüber.

Artikel 5

Einzug von Euro-Banknoten

Die NZBen geben alle Beschlüsse des EZB-Rates über den Einzug einer Euro-Banknotenstückelung oder -serie gemäß den Weisungen, die vom Direktorium erteilt werden können, in den nationalen Medien auf eigene Kosten bekannt.

Artikel 6

Änderungen der Leitlinie EZB/1999/3

Die Artikel 1, 2 und 4 der Leitlinie EZB/1999/3 werden aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobenen Artikel gelten als Verweisungen auf die Artikel 2, 4 und 5 der vorliegenden Leitlinie.

*Artikel 7***Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.
- (2) Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. März 2003.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG
